

Debatte nur zur Entgegnung verschiedener Ansichten fortgesetzt zu sein scheint. Wenn das nicht wäre, würde ich nicht umhin können, auch noch deutlich darauf hinzuweisen, auf welche Weise in der öffentlichen Achtung die Staatsdiener herabgesetzt werden, wenn man ihnen Rechte, die jeder andere Staatsbürger hat, abschneidet, und sie so immer mehr von denselben sondert. Nur in ganz gleicher Weise kann ich mich gegen das Beispiel aussprechen, was der Herr Staatsminister von England, dem freien England entlehnt, wo allerdings selbst Friedensrichter abgesetzt worden seien, welche an Repeal- und Drangistenversammlungen Theil genommen haben. Freilich wird immer nur in so fern auf jene Länder Bezug genommen, wo man wähnt, etwas Schlechteres mit dem vergleichen zu können, was zufällig einmal bei uns für besser gehalten wird; ich habe aber noch nicht gefunden, daß von dorthier, von Frankreich und England Beispiele und Muster entlehnt worden wären, die uns zur Nachfolge dienen könnten. Aber sind Friedensrichter wegen ihrer Theilnahme an solchen Versammlungen abgesetzt worden, so beweist dies noch nichts dagegen, daß der Richterstand auch in seinen politischen Meinungsäußerungen ein unabhängiger Stand dort ist; denn die großen Volksrepeal- und Drangistenversammlungen sind nach den Gesetzen jenes Landes verboten, und deshalb konnten sie allerdings abgesetzt werden. Der Herr Minister vertheidigte jene Verordnung mit dem Obergewaltrechte des Staates über die Verwaltungsbehörden, und hier komme ich auf einen Gegenstand, welcher mir noch unendlich wichtiger zu sein scheint, als das, was bei der allgemeinen Berathung dieses Budgets bis jetzt besprochen worden ist, nämlich auf die Unabhängigkeit des Richteramtes. Dasselbe Aufsichtsrecht, welches der Herr Staatsminister vorhin anführte, wird nicht selten in solcher Weise ausgeübt, daß dadurch die innere Unabhängigkeit des Richters gefährdet und verletzt wird. Die Unabhängigkeit des Richterstandes ist selbst in absoluten Staaten als das Palladium des Rechtsschutzes anerkannt worden, und die Völker selbst in solchen Staaten blicken auf die Unabhängigkeit des Richterstandes als auf ihren Schutz und Hort in den schlimmsten Verhältnissen hin. In unserm constitutionellen Sachsen ist aber das Obergewaltrecht auf die Justizpflege so weit getrieben worden, daß ich behaupten zu können glaube, die Unabhängigkeit des Richteramtes leide darunter. Die Unabhängigkeit des Richters besteht darin, daß er seiner eigenen Ueberzeugung frei und selbstständig bei Beurtheilung und Behandlung der durch Gesetz und durch die Bestimmung des Forums ihm zugeführten Sachen folgen, daß also auch eine Verwaltungsbehörde diese Ueberzeugung nicht ändern, aufheben oder in eine andere Richtung bringen darf. Man möge dem Begriffe der Aufsicht noch so weite Grenzen setzen, so weit darf sie nicht gehen, daß sie die Selbstständigkeit und Unabhängigkeit des Richters beschränkt oder aufhebt; müßte er Anordnungen einer andern Behörde über Ausübung seines Amtes Folge leisten, so würde er aufhören, selbstständiger Richter zu sein, die Verwaltungsbehörde würde sich an die Stelle des Untersuchungsrichters

setzen und würde die Untersuchung selbst leiten, anstatt des zuständigen Richters, dem Niemand entzogen werden darf. Es sind aber leider in Sachsen nicht nur von der obersten Verwaltungsbehörde, sondern auch von den Mittelbehörden als Aufsichtsbehörden Verordnungen getroffen worden, welche sich in die Führung der Untersuchungen einmengen, indem sie dem Unterrichter bestimmte, einzelne Vorschriften darüber zu geben sich erlauben, und dadurch die Selbstständigkeit des Richters bei der Leitung der Untersuchung aufheben. Es wird dem Untersuchungsrichter oft sogar anbefohlen, ein bestimmtes Vergehen nicht unter diesen oder jenen Artikel des Criminalgesetzbuchs zu subsumiren, wohin es der Unterrichter subsumiren würde, sondern es als ein anderes Vergehen anzusehen, als welches der competente Unterrichter es betrachtet; es werden endlich Verordnungen an den Unterrichter darüber erlassen, daß ein Ungeschuldigter oder Verdächtigter verhaftet werden soll. Ich könnte Beispiele mannichfach in beiderlei Hinsicht anführen, ich kann aber voraussetzen, daß der Herr Staatsminister der Justiz keinen Anstand nehmen wird, das, was ich eben behauptet habe, zuzugestehen. Ich will damit noch nicht gesagt haben, daß die Anordnung der Mittelbehörden und der Obergewaltbehörde immer falsch gewesen sei, daß der Unterrichter vielleicht nicht auch so, wie die Mittelbehörden ihm vorschreiben, gehandelt und resolvirt haben würde, dies behaupte ich jetzt noch durchaus nicht, aber die richterliche Unabhängigkeit wird schon dann verletzt, wenn überhaupt ein Anderer in der Führung des richterlichen Amtes dem Richter Vorschriften macht, wenn nicht dieser selbst es ist, der nach seiner Ueberzeugung urtheilt und die Untersuchung führt. Wie wenig es selbst in dem Zwecke unserer Gesetze liegt, dem Aufsichtsrechte diesen Einfluß zuzugestehen, scheint auch schon aus der Ordnung des Instanzenzuges hervorzugehen. Dieser wird aufgehoben, wenn Mittelbehörden in erster Instanz schon über Untersuchungen entscheiden, wenn z. B. Appellationsgerichte vorschreiben, daß das Erkenntniß über einen Untersuchungsfall, den der Unterrichter zu behandeln hat, nicht von dem Unterrichter selbst gefällt, sondern an das höhere Gericht eingesendet werden soll; wenn sie demselben vorschreiben, eine Handlung nicht als diejenige zu betrachten, für welche der Untersuchungsrichter sie annimmt, sondern als dasjenige, was die Aufsichtsbehörde darin findet. Wollte gegen eine solche Entscheidung der Ungeschuldigte appelliren, so würde er an die selbe Behörde gelangen, welche eben die Anordnung, gegen die er appellirt, getroffen hat, und der Instanzenzug würde in einem solchen Falle dem Ungeschuldigten geradezu verloren sein. Dies kann man nicht als dem Zwecke des Gesetzes über den Instanzenzug entsprechend ansehen. Die Zulassung solcher Verordnungen der Mittelbehörden würde dem davon betroffenen Ungeschuldigten die Instanz rauben, bei welcher er mit dem Vertrauen auf Unparteilichkeit sein Rechtsmittel geltend machen zu können hoffen soll. Durch solche Verordnungen würde für den in Untersuchung Befangenen das gesetzmäßige Recht der Appellation und der Beschwerde ein bloßes Recht dem Namen nach,